



Brüssel, den 30. September 2015
(OR. en)

11651/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0237 (NLE)

ASILE 13
CONUN 163

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. September 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 488 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der bei der 66. Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 488 final.

Anl.: COM(2015) 488 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.9.2015
COM(2015) 488 final

2015/0237 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der bei der 66. Tagung des Exekutivausschusses des Programms
des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen
Union zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Mit Schreiben vom 7. September 2015 an den Vorsitz des Exekutivausschusses des UNHCR beantragte der Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen in Genf, dass überprüft wird, wie die einschlägigen Modalitäten der Teilnahme der Europäischen Union an den Leitungsgremien des UNHCR aktualisiert werden können, damit die Europäische Union an Informellen Vorbereitenden Konsultationen teilnehmen kann. Es wird erwartet, dass der Exekutivausschuss des UNHCR gebeten wird, bei seiner 66. Tagung vom 5. bis 9. Oktober 2015 Änderungen seiner Geschäftsordnung anzunehmen, um diesem Antrag nachzukommen. Gemäß Regel 46 der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses des UNHCR können alle Regeln der Geschäftsordnung vom Exekutivausschuss geändert werden. Gemäß Regel 26 der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses des UNHCR werden Beschlüsse des Exekutivausschusses des UNHCR mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Litauen und Malta sind Mitglieder des Exekutivausschusses des UNHCR. Gemäß einem Beschluss des Exekutivausschusses des UNHCR, der zuletzt bei seiner 64. Tagung vom 29. September bis 3. Oktober 2014 erneuert wurde (A/AC.96/1143), gehört die Europäische Union zu den zwischenstaatlichen Organisationen, die vom Hohen Kommissar aufgefordert werden, einen Beobachter zu den öffentlichen Sitzungen zu entsenden (Regel 38), und die daher nicht an der Beschlussfassung im Exekutivausschuss des UNHCR beteiligt sind.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN INTERESSIERTER KREISE

Die Änderungen der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses des UNHCR im Anhang dieses Vorschlags wurden vom Vorsitz des Exekutivausschusses des UNHCR auf Antrag des Präsidiums des Exekutivausschusses des UNHCR vorgeschlagen und den Mitgliedern des Exekutivausschusses des UNHCR mit Schreiben vom 11. September 2015 übermittelt, um dem Antrag des Leiters der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen zu entsprechen, den dieser dem Vorsitz des Exekutivausschusses des UNHCR mit Schreiben vom 7. September 2015 übermittelt hatte.

Im April 2013 hatte die Kommission dem Rat ihre Strategie zur schrittweisen Aufwertung des Status der Europäischen Union in internationalen Organisationen und anderen Gremien entsprechend den Zielen des Vertrags von Lissabon vorgelegt. Am 9. April und am 10. September 2014 setzte die Kommission den Ausschuss der Ständigen Vertreter von ihrer Absicht in Kenntnis, sich erneut um zusätzliche partizipatorische Rechte für die Europäische Union im Rahmen der formellen und informellen Gremien des UNHCR zu bemühen. Auf seiner Tagung am 25./26. September 2014 nahm der Rat einen Standpunkt bezüglich der Regelungen für zusätzliche partizipatorische Rechte der Europäischen Union im Rahmen der formellen und informellen Gremien des UNHCR an, in dem es heißt; „Die Europäische Union spielt als einer der wichtigsten Geber auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe, durch ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit internationalem Schutz einschließlich Neuansiedlung und durch die Unterstützung solider Asylsysteme im Wege der Einrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems seit vielen Jahren eine Schlüsselrolle beim UNHCR. Diese Rolle hat in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Daher ist eine Aufwertung des derzeitigen Status der Europäischen Union gegenüber dem UNHCR erforderlich. Nach Ansicht des Rates sollten neue Regelungen

angestrebt werden, denen zufolge der Europäischen Union zusätzliche partizipatorische Rechte gewährt würden, insbesondere das Recht, an nicht öffentlichen Treffen zur Erörterung der wichtigsten Fragen zu politischen Strategien und Steuerung teilzunehmen“. Der Rat ersuchte darin ferner die Kommission, „sich – in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Vertreterin – im Hinblick auf die Sitzung des Exekutivausschusses des UNHCR im nächsten Oktober an den UNHCR zu wenden“¹.

Am 2. und am 16. September 2015 informierte die Kommission den Ausschuss der Ständigen Vertreter über die Ergebnisse dieser Kontakte. Nach Ansicht der Kommission ist in diesem Fall kein Beschluss gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV erforderlich. Aufgrund der Erörterungen in den Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 16. und am 24. September 2015 unterbreitet die Kommission indessen den vorliegenden Vorschlag ausnahmsweise, wobei sie davon ausgeht, dass der Rat den Vorschlag rechtzeitig vor der 66. Tagung des Exekutivausschusses des UNHCR annimmt, die vom 5. bis 9. Oktober 2015 stattfindet.

Dieser Vorschlag betrifft ausschließlich die Änderung der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses und berührt nicht die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kommission und der Hohen Vertreterin gemäß Artikel 220 AEUV.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

¹ Standpunkt zu den Regelungen für zusätzliche partizipatorische Rechte für die Europäische Union im Rahmen der formellen und informellen Gremien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), 24./25. September 2014, Dok. 13046/1/14 REV1, Anlage 1 Abschnitt 1 und 2.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der bei der 66. Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Bereich des Mandats des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) spielt die Europäische Union durch ihre Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Schutzes einschließlich der Neuansiedlung und durch die Einrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie als einer der wichtigsten Geber im Bereich der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe eine wichtige Rolle. Die derzeit geltenden Regelungen ihrer Beteiligung am Exekutivausschuss des UNHCR werden dieser Rolle jedoch nicht gerecht.
- (2) Mit Schreiben vom 7. September 2015 an den Vorsitz des Exekutivausschusses des UNHCR beantragte der Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen in Genf daher, dass überprüft wird, wie die einschlägigen Modalitäten der Teilnahme der Europäischen Union an den Leitungsgremien des UNHCR aktualisiert werden können, damit die Europäische Union an Informellen Vorbereitenden Konsultationen teilnehmen kann.
- (3) Mit Schreiben vom 11. September 2015 an die Mitglieder des Exekutivausschusses des UNHCR schlug der Vorsitz des Exekutivausschusses des UNHCR auf Antrag des Präsidiums des Exekutivausschusses des UNHCR vor, die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses des UNHCR zu ändern, um dem genannten Antrag zu entsprechen.
- (4) Gemäß Regel 46 der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses des UNHCR können alle Regeln der Geschäftsordnung vom Exekutivausschuss geändert werden.
- (5) Es wird erwartet, dass der Exekutivausschuss des UNHCR gebeten wird, die vorgeschlagenen Änderungen bei seiner 66. Tagung vom 5. bis 9. Oktober 2015 anzunehmen.

- (6) Alle Mitgliedstaaten außer Litauen und Malta sind Mitglieder des Exekutivausschusses des UNHCR.
- (7) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt der Europäischen Union bezüglich der Annahme dieser Änderungen der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses des UNHCR festzulegen.
- (8) Dieser Beschluss berührt nicht die Zuständigkeiten der Kommission gemäß Artikel 220 AEUV.
- (9) Da der Exekutivausschuss des UNHCR kurz nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses tagen wird, sollte der Beschluss am Tag seiner Annahme in Kraft treten.
- (10) [Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchten.]

ODER

[Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für sie weder verbindlich noch ihnen gegenüber anwendbar ist.]

ODER

[Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für das Vereinigte Königreich weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.

Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland (mit Schreiben vom ...) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.]

ODER

[Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich (mit Schreiben vom ...) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Irland weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.]

- (11) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Dänemark weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Hinblick auf die Annahme des Antrags auf Änderung der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses des Programms des UNHCR einzunehmen und von den im gemeinsamen Interesse der Union handelnden Mitgliedstaaten zu vertreten ist, die Mitglieder des Exekutivausschusses des UNHCR sind, wird im Anhang des vorliegenden Beschlusses festgelegt.

Geringfügige Änderungen des beigefügten Änderungsantrags dürfen ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*